

Richtlinien
des Landkreises Peine über die Gewährung
wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von
Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege
gemäß § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch(SGB VIII)

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Peine leistet im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Dabei sollen Kindern und Jugendlichen entsprechend deren Alter und Entwicklungsstand und ihren persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform geboten werden.

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist nach § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses nach Maßgabe des § 39 SGB VIII sicherzustellen sowie Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII zu leisten.

Einem jungen Volljährigen soll die Hilfe gemäß § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Mit diesen Richtlinien werden neben den Pauschalbeträgen gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII insbesondere die einmalig gewährten Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII quantitativ und qualitativ beschrieben.

2. laufende Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Sie erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener

Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Der Lebensunterhalt des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse (siehe Ziffer 6).

2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

3. Pflegegeldpauschale bei Vollzeitpflege

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt werden gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration unter Berücksichtigung des altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarfs von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge festgesetzt und regelmäßig angepasst.

Ab 01.01.2012 beträgt die monatliche Pflegegeldpauschale nach dem derzeit gültigen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 01.11.2011 – 301.13-51 212 -:

Altersstufe	Alter (Jahre)	materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I	0 bis 5	487	227	714
II	6 bis 11	564	227	791
III	ab 12	648	227	875

Die Höhe dieser Pflegegeldpauschalen wird automatisch den vom Ministerium regelmäßig veröffentlichten Runderlassen angepasst. Auf eine regelmäßige Neufassung dieser Richtlinie wird insoweit verzichtet.

Die Pflegegeldbeträge sind unter der Voraussetzung ermittelt und festgesetzt worden, dass Kindergeld und ähnliche regelmäßige Zahlungen, die die Pflegeeltern wegen der Aufnahme des Pflegekindes erhalten, gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden. Die materiellen Aufwendungen umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf eines Kindes.

Mit dem festgesetzten Pauschalbetrag ist neben dem Erziehungsbedarf der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf abgegolten.

4. Verfahren bei den laufenden Leistungen

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Bedarfsfeststellung (Fallbeschreibung) eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30 Tagen im Monat. Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein Tag. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von bis zu zwei Monaten wird das Pflegegeld in ungekürzter Höhe weiterhin gezahlt. Dieses Pflegegeld beinhaltet auch die Fahrtkosten für Besuchskontakte, z.B. in der Psychiatrie, so dass in der Regel keine zusätzlichen Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.

Sollte die Abwesenheit länger als zwei Monate andauern, ist die Weitergewährung des Pflegegeldes zu prüfen.

Pflegegeld wird nur solange gezahlt, wie sich das Pflegekind im Rahmen der gewährten Hilfe im Haushalt der Pflegeeltern aufhält.

5. Verfahren und Anrechnung Kindergeld

Kindergeld ist durch die Pflegeeltern bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu beantragen. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist der Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einzureichen. Kindergeldberechtigt sind Pflegeeltern nur im Fall einer dauernden Vollzeitpflege.

Das jeweils zurzeit gültige Kindergeld wird gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII anteilig auf das Pflegegeld angerechnet. Somit ist auf das Pflegegeld die Hälfte des Betrages anzurechnen, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes (Kindergeld) für ein erstes Kind zu zahlen ist. Ist der untergebrachte junge Mensch nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für diesen jungen Menschen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

Änderungen in der Kindergeldzahlung, die die Anrechnung auf das Pflegegeld beeinflussen, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis mitzuteilen.

6. einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Neben dem laufenden Pflegegeld werden Sonderbedarfe gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt.

6.1 monatlicher Pauschalbetrag

Mit der Gewährung des monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von

Altersstufe	Alter (Jahre)	monatl. Pauschalbetrag
I	0 bis 5	30 Euro
II	6 bis 11	50 Euro
III	ab 12	70 Euro

sind folgende Aufwendungen abgegolten:

- Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe
- Ferienfahrten und -maßnahmen
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe einschl. Freizeiten
- Einschulung
- Eintritt in das Berufsleben
- Schulbücher und Schulmaterialien (z.B. Schulhefte, elektronische Hilfsmittel), Klassenfahrten und Schulausflüge
- Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit Umgangskontakten zur Herkunftsfamilie, Therapien und Klinikaufenthalten, zu Beratungsstellen,
- Aufwendungen für Kindersitze, Kinderwagen und -karren
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser und Brillengestelle
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z. B. Musik- und Reitunterricht und ähnliches
- Folgekosten, wie z.B. Anschaffung eines Fahrzeuges, Instandhaltung, Versicherung

6.2 Beihilfen/Zuschüsse im Einzelfall

Aufwendungen für weitere Sonderbedarfe, die nicht durch andere Kostenträger erstattet werden, können im Einzelfall nach Prüfung und Absprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter bewilligt werden. Hierzu gehören u. a.:

Anlass	Übernahme
Kindertagesstättenbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Gebührenübernahme für den Besuch eines Kindergartens (Halbtagsplatz) in ortsüblicher Höhe ohne Getränke- und/oder Essensgeld • zusätzliche Mittagsbetreuung, bzw. Hort- oder Krippenbesuch nur, wenn dies pädagogisch notwendig ist und im Hilfeplan festgelegt wurde (nicht aus Gründen der Betreuung z. B. wegen Berufstätigkeit der Pflegeeltern)

Erstausrüstung einer Pflegegestelle	nach Bedarf im Einzelfall, bis zu 500 € für Möbel, Spielzeug, etc.
Ersteinkleidung eines Pflegekindes	Pauschalbeträge gestaffelt nach Alter: 0 – 5 Jahre: bis zu 150,00 € 6 – 12 Jahre: bis zu 200,00 € ab 13 Jahre: bis zu 250,00 €
angemessene Lernförderung (Nachhilfe)	<p>Eine Erstattung der Nachhilfe ist nur möglich, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden. Die Notwendigkeit, Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ist von der Schule und von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft zu begründen. Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme wie folgt übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Stunden pro Woche á 15,00 € oder • Übernahme der vollen mtl. Kosten bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeinstitutes <p>Die Notwendigkeit weiterer Nachhilfe ist am Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres zu überprüfen.</p>
Kosten für den Erwerb des Führerscheins	Kosten für den Erwerb des Führerscheins können im Einzelfall nach vorheriger Antragstellung und Prüfung in Höhe von maximal 1.000,00 € übernommen werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung oder die Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist.
Brillenfassung einschl. Gläser (abzgl. Kassenanteil)	bis zu 150,00 €

Die im Einzelnen aufgeführten Sonderbedarfe sind nicht abschließend, sie umfassen aber einen wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten Einmalleistungen. Diese Leistungen sind im Vorfeld, d. h. **vor der Anschaffung (z. B. Möbel) bzw. vor der Durchführung einer Maßnahme (z.B. Nachhilfe) zu beantragen.**

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit ist vom Pflegekinderdienst nach entsprechender Abklärung zu bestätigen.

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Sie basiert auf dem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII und setzt voraus, dass die/der jeweils zuständige Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im Einzelfall den diesbezüglichen Bedarf auf Grund sozialpädagogischer Erwägungen vorab bescheinigt. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

Die Beihilfen oder Zuschüsse werden nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege geleistet.

7. Fortbildungsmaßnahmen

Der Landkreis Peine ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung seiner Pflegefamilien interessiert. Daher werden Fortbildungsveranstaltungen mit maximal 150,00 € jährlich pro Familie bezuschusst.

Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen. Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Peine, den 12.12.2012
Landkreis Peine
Der Landrat
gez. Einhaus